

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

89 (6.9.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 89.

Karlsruhe 6. September.

## XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 23. August.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Richtig ist, fährt der Redner (Welcker) fort, daß geradezu alles Gesetzgebungsrecht der Kammer aufgehört hat, wenn sie auf diesen Grundsatz nicht fest hält, aber nicht wahr ist, daß es ein Bedenken hat, wenn die zweite Kammer sich über die erste setzt. Der Abg. Schaff fragt, was werden solle, wenn die zweite Kammer sage, es sey ein provisorisches Gesetz, und die erste Kammer erkläre, es sey eine Vollzugsverordnung? Es wird das daraus, was daraus wird, wenn der Kammer die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegt, und zugleich auch der andern Kammer, und die eine Kammer zustimmt, die andere aber nein sagt; das Gesetz wird alsdann nicht gültig, und hier ist bei den provisorischen Gesetzen die gesetzliche Kraft erloschen, wenn die Zustimmung nicht erfolgt. Ich kann auch die Sache weder einerseits so bedenklich, noch andererseits so ungefährlich und leicht erachten, als der Herr Regierungskommissär gesagt hat. Daß es nicht so gefährlich ist, hat er ja selbst zugegeben, indem der gesunde Menschenverstand doch im Durchschnitt finden werde, was zur Kompetenz der Kammer gehöre, was Gesetz oder Vollziehungsmaßregel sey. Ich hoffe aber, er werde der Kammer, und vollends einer fast einstimmigen Kammer, in dieser Beziehung ebenfalls gesunden Verstand zugestehen, und wenn, wie in mehreren Fällen, die Kammer so gut wie einstimmig anerkannt hat, hier seyen wesentliche Rechte der Bürger in Anspruch genommen, hier liege ein Gesetz vor, sich auch die Regierung vereinigen werde, wenn nicht ganz besondere politische Gründe, die hier nicht eintreten dürften, im Wege stehen. Wenn ferner gesagt worden ist, es werde

die Berathung so lange Zeit kosten, so weise ich nur auf den guten Willen dieser Kammer hin, unnöthige Vorlagen zu umgehen. Wir haben im Bericht bezeichnete Gesetze wegen ihrer Unwichtigkeit nicht reclamirt, und auf dem vorigen Landtage die uns zur Genehmigung vorgelegten provisorischen Gesetze in einigen Stunden erledigt. Dieß hält weniger auf als unsere langen Discussionen über die Frage, ob die Regierung sie uns vorlegen soll, wenn letztere so hartnäckig ist. In jenem Bericht des Abg. Beck wurde zugleich gesagt, daß es sich von selbst verstehe, daß, wenn die eine oder die andere Kammer nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung eine Verordnung als Gesetz reclamire, diese Reclamation gelten müsse. Denn wenn dieses von der Regierung nicht beachtet wird, wenn sie nicht im Stande ist, diese Kammer, die so gern der Regierung nachgibt, dahin zu bringen, daß sie wenigstens von der Vorlage abgeht, so ist nichts anderes möglich, als daß die Kammer ihren Verfassungseid vergißt, und die Regierung Gesetze machen läßt, und ihr gleichsam die ganze Verfassung in die Hände gibt, oder aber es muß die Kammer auf ihrem entschiedenen Grundsatz bestehen. Was sind aber für Folgen daraus zu erwarten? Ein Zustand der Rechtsunsicherheit! Die Richter werden verschiedener Meinung seyn, der eine wird ein solches Gesetz nicht vollziehen, er wird der Theorie von Feuerbach huldigen, und sagen, der Richter sey bloß ein Organ der Gesetze, und er dürfe es ohne ständische Zustimmung nicht vollziehen. Der andere wird die Theorie des französischen Cassationshofs befolgen, der die ganze Maßregel der Regierung cassirte, als Paris in Belagerungszustand gesetzt wurde. Die Regierung selbst aber wird in einer vollkommenen Opposition gegen die Abgeordneten des Volks stehen. Diese sagen, die Regierung habe verfassungswidrig gehandelt, sey es nun, daß sie für der Mühe werth halten, Anklage zu erheben. Wenn man so

allmählig in diesem und andern Punkten die Verfassung verlegt, so muß allerdings das Maaß am Ende voll werden. Die Sicherheit des Bestehenden wird aber dadurch nicht geschützt, und die Ruhe des Landes nicht gefördert. So sehr ich also der Meinung bin, daß die Kammer das Recht und die Pflicht habe, sich mit der Regierung zu vereinigen, so muß ich auch wünschen, daß die Regierung sich mit ihr vereinige und die Kammer auf ihrem Grundsatz bestehen bleibe. Denn wenn sie ihn aufgibt, so gibt sie die ganze Vernichtung der Pressefreiheit, des Petitionsrechts, des Rechts der Volksversammlungen in die Hände der Regierung, und die Kammer muß vor ihren Augen die Verfassung zerstören sehen. Wir wissen ja, was die Beschwerde und Anklage uns helfen können. Klagen Sie ein solches Ministerium an, so frage ich, was die Folge davon ist? Das Gericht sagt nicht, das Gesetz soll außer Wirksamkeit gesetzt werden, sondern es sagt höchstens, der Minister soll bestraft werden. Wenn aber ein neues Ministerium doch dabei bleibt, und die verfassungswidrige Verordnung aufrecht erhält, so kommen wir auf diesem Weg zu keinem Ziel, und man könnte zuletzt auf keine andere Weise den Zweck erreichen, als durch den traurigen Zusatz des Staatsraths Winter, den ich selbst nicht recht verstanden habe, und der gefährlicher ist, als irgend ein Hambacher Grundsatz, nämlich der Grundsatz, daß, wenn Gesetze nicht ausreichen, man Gewalt brauche, weil in einem vertragmäßigen Verhältnis für den Einen dasselbe gilt, wie für den Andern. Wenn Gesetze nicht mehr ausreichen, so braucht Gewalt! Ich will nicht so zum Volk sprechen, aber auch nicht hoffen, daß die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs anders betrachtet wird, denn als ein flüchtiges Wort, und nur als Theorie Platz greift. Wir haben das Zustimmungsgrecht zu Gesetzen, und daher behaupte ich, daß ein Gesetz ohne dieselbe rechtsungültig ist, und wenn es fortbesteht, so geschieht es auf verfassungswidrige Weise, und die Verweigerung des Budgets gegen ein verfassungswidriges Ministerium, und die moralische Verantwortlichkeit, kurz Alles, was an diesen unglücklichen Zustand sich knüpft, wird als Mittel für die Stände ein treten.

Finanzminister v. Böckh: Es ist und bleibt eine ewige Wahrheit, daß in constitutionellen Monarchieen mit einem Zweikammersystem nichts zu Stande kommen, kein Streit entschieden werden kann, ohne die Vereinigung beider Kammern mit der Regierung. Die Regierung kann nichts durch-

setzen, die eine Kammer kann nichts durchsetzen, und die andere auch nicht, und beide Kammern können für sich allein ebenfalls nichts durchsetzen. Stellen Sie die Sache auf die Spitze, versuchen Sie es in jeder Beziehung — das Endresultat wird immer seyn: die Vernichtung der constitutionellen Monarchie, die Vernichtung aller Verfassung. Der Abg. Sander will den Gordischen Knoten mit dem Alexandrinischen Schwert durchhauen; dieß führt zu nichts. Der Abg. Sander sagt, wenn die Regierung bei der Behauptung stehen bleibe, eine Verordnung sey eine Verordnung, während sie die Kammer für ein Gesetz erkenne, so führe dieses dahin, daß die Regierung unter dem Vorwand des Ordnungsrechts das ganze Gesetzgebungsrecht an sich reiße. Wenn man die Sache auf die Spitze stellt, so kann man dieß allerdings behaupten. Ich will aber umgekehrt auch die Sache auf die Spitze stellen. Wenn die Kammer von jeder Verordnung, von jeder Bewegung, die die Regierung macht, behauptet, sie sey ein Gesetz, so reißt sie unter dem Vorwand ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung das ganze Ordnungsrecht, ja die ganze Verwaltung an sich, was wohl eben so wahr ist, wie die Behauptung des Abg. Sander. Wohin werden aber alle diese Dinge führen? Zu nichts, als zu der Nothwendigkeit, daß man sich vernünftiger Weise über streitige Fragen vereinigt. Diese Wahrheit, meine Herren, habe ich schon auf mehreren Landtagen behauptet; ich behaupte sie auch auf dem gegenwärtigen, und werde sie, wenn ich lebe, bei jedem künftigen Landtag behaupten. Denn es ist das Einzige, was zur Erhaltung der Verfassung führt.

Staatsrath Winter: Der Streit wäre nie auf diese Weise ausgeartet, wenn man nicht im Jahr 1831 den Beschluß gefaßt hätte, jede Verordnung, welche die Freiheit und das Eigenthum der Bürger berührte, müsse zur ständischen Berathung vorgelegt werden. So lang man auf diesem Grundsatz bestehen bleibt, wird nie eine Vereinigung zu Stande kommen. Denn es ist gar nicht möglich, daß die Regierung diesen Grundsatz je anerkennen kann, weil die ganze Verwaltung aufhören müßte. Die Regierung ist dadurch allerdings scheu geworden, und ich bin überzeugt, daß, wenn der damalige Berichterstatter heute wieder seinen Bericht zu machen hätte, ganz andere Grundsätze und mäßigere Ansichten darin aufgestellt werden würden, und wäre dieß damals geschehen, so wäre es besser gewesen.

v. Kottack: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Sander, den er so trefflich und gründlich durchgeführt hat,

daß er von meiner Seite keiner weitem Unterstützung bedarf. Indessen kann ich doch nicht allen seinen Behauptungen beistimmen, besonders derjenigen nicht am Schluß seines Vortrags, daß nämlich die Kammer, wenn sie seinen Antrag nicht genehmigen würde, durch alle ihre Beschlüsse gar nichts gethan hätte. Ich glaube zwar, daß die Annahme des Vorschlags des Abg. Sander zweckmäßig ist, und das, was wir gethan haben, bekräftigt und einschärft, daß aber auch ohne diese Beschlusnahme geschehen wäre, was von uns im Wesentlichen geschehen kann. Wir haben die Vorlage derjenigen Verordnungen reclamirt, die wir für Gesetze gehalten haben, und in Gemäßheit des schon auf dem vorigen Landtage einstimmig gefaßten Beschlusses, so wie nach der Natur der Dinge ist die Wirkung eines solchen Begehrens der Vorlage die, daß, wenn sie während des Landtags nicht geschieht, alsdann das provisorische Gesetz oder die fragliche Verordnung in nichts zerfällt und ihre Rechtskraft verloren hat, so zwar, daß die Richter, die ihre Stellung verstehen, nicht mehr darnach erkennen sollen. Das ist die natürliche vernünftige Kraft, die solche Beschlüsse haben. Sobald im Allgemeinen dieser Grundsatz feststeht, so ist nicht nothwendig, dieses für und für im einzelnen Fall auszusprechen, und wir haben auch bei jenen Verordnungen, deren Vorlage wir im Jahr 1831 forderten, nicht wirkungslos gehandelt; die Rechtswirkung ist da, aber die factische Wirkung hängt von denjenigen ab, welche die Gewalt haben. Ein Regierungscommissär, der so eben abgetreten ist, dem ich aber doch antworten muß, hat uns darauf getröstet, daß die Regierung nie etwas Anderes auf dem Weg der Verordnung erlassen werde, als was wirklich eine Verordnung sey, daß die Regierung in ihrem Verstand und in der Uebung die hinreichende Bestimmung haben werde, um hier die geeignete Unterscheidung zu treffen. Allein der Gegenbeweis, daß im Allgemeinen dieser Versicherung nicht so unbedingter Glaube beizumessen ist, nicht ein so unbedingtes Vertrauen auf die Vollziehung gesetzt werden kann, liegt ja in der Discussion über die Verordnungen rücksichtlich der Adressen und der Volksversammlungen und der Reden ans Volk, die auch im Wege der Verordnung gegeben wurden, und wenn diese keine Gesetze sind, so gibt es keine mehr! — Es sind Gesetze von der wichtigsten Natur und von den traurigsten und heillosesten Folgen! — Der nämliche Hr. Regierungscommissär hat beigefügt, daß er sich in keine Theorie einlassen, sondern die Sache der Erfahrung überlassen werde. Schon der Abg.

Welcker hat mit Recht bemerkt, daß, wenn die Regierung mit gutem Recht sich den Verstand zuschreibe, um zwischen Verordnung und Gesetz zu unterscheiden, sie doch die Eigenschaft des Verstandes auch der Volksrepräsentation zukommen lassen muß, demnach auch der Kammer, und wenn zumal eine große Mehrheit eine Verordnung für ein Gesetz erklärt, so möchte dieses doch wirklich ein Gesetz und die Regierung zweifelhaft seyn, ob hier der Regierungsverstand der eigentliche und wahre sey, um so mehr, da die Regierung stets eine Versuchung hat, den Kreis ihrer Macht zu erweitern. In dieser Befangenheit sind alle Regierungen, denn alle streben dahin, sich unbeschränkt zu machen, mag auch die Verfassung sagen, was sie will. Wenn übrigens auch der Herr Regierungscommissär das Eingehen auf die Theorie abgelehnt hat, so hat er doch seine Theorie uns aufgestellt, nämlich ausgesprochen, es sey ein unauflösbliches Räthsel, was in der Verfassung rücksichtlich der Grenze der Regierungsgewalt und der Gewalt der Kammer siehe. Dieß sey ein Geheimniß, das man nicht erforschen könne; es sey keine allgemeine Lehre, sondern es müßten sich Regierung und Stände mit einander vereinigen. Es hat auch dieser Theorie der andere Herr Regierungscommissär beigestimmt, und ähnliche Grundsätze aufgestellt. Allein diese Theorie führt zu dem größten Unheil. Einerseits ist es selbst nicht richtig, was der Herr Finanzminister gesagt hat, daß in constitutionellen Staatsverfassungen keine der politischen Gewalten allein etwas vermöge, sondern Alles zusammenwirken müsse. Denn es hat die Regierung den stärksten Gegenbeweis geliefert, daß sie sich selbst zuschreibt, für sich allein Verordnungen erlassen zu können, welche Gesetze sind, und um deren Annahme sie die Kammer keineswegs angeht. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Grundsätze des Herrn Finanzministers die Grundsätze der Regierung wären. Wir wollen nichts Anderes, als gemeinschaftlich mit der Regierung gehen, wir wollen mit ihr theilen, und die Verfassung soll sich mit der gemeinschaftlichen Domäne entwickeln. Wir lassen die Regierung gern thun, was sie nach der Verfassung allein zu thun berechtigt ist; wir vindiciren es ihr, und würden es selbst gegen Angriffe vertheidigen. Wenn aber die Regierung auf dem Grundsatz beharrt, daß es von ihrem Urtheil, von ihrem ausschließlichen Regierungsverstand abhängt, Gesetze von Verordnungen zu unterscheiden, demnach als Verordnung bekannt zu machen, was doch Gesetz ist, dann gibt es, wieder Abg. Sander klar bewiesen hat, kein

Recht der Kammer mehr, wornach Gesetze nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden können, dann ist zwischen §. 67 und einem frühern §. ein unheilbarer und heilloser Widerspruch herbeigeführt. Die Verfassung ist zu etwas Unverständlichem und Nichtsagendem geworden, denn, was einen unheilbaren Widerspruch in sich enthält, ist nichts. Die Verfassung ist also ein bloßer Schall, oder gar eine Täuschung, und diese Idee darf man ja nicht aufkommen lassen, daß man dem Volk durch die Verfassung eine bloße Täuschung habe gewähren wollen. Wenn die Regierung Verordnungen erläßt, und diese nicht mit dem Namen von provisorischen Gesetzen bezeichnet, dann gehören sie allerdings nicht vor die Kammer, so lange sie nicht reclamirt werden. Allein dann hat die Regierung in doppeltem Maaße in die Rechte der Kammer eingegriffen. Wenn sie ein provisorisches Gesetz erläßt, ohne daß der Anlaß dazu vorhanden war, und wenn sie es alsdann gar nicht einmal richtig getauft, sondern als Verordnung schlechthin in die Welt geschickt, so hat sie doppelt gefehlt, nämlich ein Bestreben geäußert, das, was zu unserer Cognition gehört, nicht dahin zu geben. Dieser Widerspruch führt aber zu nichts Gutem. Denn die Eröffnung, die der Herr Regierungskommissär uns machte, daß am Ende, wenn die Regierung mit ihren Verordnungen nicht ausreiche, wenn die Gesetze nicht genügten, dann zur Gewalt greifen müsse, ist etwas Entsetzliches. Da hat die Kammer kein Recht mehr, denn am Ende aller Dinge gilt die ultima ratio — die Gewalt schreitet einher. Wir wollen auf der Verfassung stehen, und wenigstens mit den Worten vertheidigen, weil wir nicht zu jener ultima ratio schreiten können, welche ultima ratio, im innersten Staatshaushalt angewendet, ich aber als das Aergste und Heilloseste erkenne. Es ist nicht erlaubt, ein Grundgesetz so zu erklären, daß etwas Unvernünftiges und Widersprechendes herauskommt; man thut durch solche Erklärungen nicht nur dem Recht einen Eintrag, sondern beleidigt den Verstand und den Sinn des Volks. Man wird niemals der deutschen Nation eine Interpretation aufdringen können, wornach ein Artikel der deutschen Bundesacte so gedeutet werden kann, daß alle andern für das Volk wohlthätigen Artikel gar keine Bedeutung mehr haben. Man wird nie dem Verstand des deutschen Volks begreiflich machen können, daß die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, die als Hauptzweck des Bundes trostreich hingestellt ist, nichts sey, indem doch, nachdem so oder so der fragliche Wortlaut der Bundesacte genommen wird, den Fürsten zusteht, unter dem Titel der Sicherheit

Deutschlands oder der Ruhe desselben, Alles und Alles in den Kreis ihrer Gewalt zu ziehen, und die innere Gesetzgebung jedes Bundesstaats zu Allem zu zwingen, was beliebt wird. Die ganze deutsche Nation wird niemals beistimmen, und es wird auch der Verstand des bad. Volks niemals seine Einwilligung dazu geben, daß zwar die Gesetze bloß mit Zustimmung der beiden Kammern gemacht werden können, der Regierung aber frei gestellt sey, sie doch auf ihre eigene Faust zu machen. All dieß kann man nicht mit einander vereinigen, und darum sind unsere Beschlüsse, die wir faßten, wirklich von Rechtskraft, und haben die Kraft jener Verordnungen vernichtet, wenn sie nicht während des Landtags vorgelegt, und von der Kammer genehmigt werden. Es ist aber gut, und verschärft diese Wirkung, wenn die Kammer noch ausdrücklich erklärt — mag sie dieß nun aus Staatsministerium geben, oder ins Protocoll niederlegen — daß diese Verordnungen durchaus nicht von Rechtskraft seyen. Wenn die Regierung uns die Verheißung gegeben hätte, die wichtigen Gesetze, von denen gesprochen wurde, und die unsere Rechte und unsere Freiheiten verletzen, vorzulegen, oder so zu modificiren, daß etwas ganz Anderes herauskäme, oder aber, wenn sie uns verheißten hätte, sie zurückzunehmen, dann wäre der Friede und die Eintracht hergestellt. Wenn wir aber aus dem Widerspruch der Regierungskommission den Vorsatz abstrahiren dürfen, daß sie, ungeachtet unseres Beschlusses, die Verordnungen doch nicht vorlege, dann werden wir uns veranlaßt fühlen, darüber noch in nähere Berathung einzugehen, ob es nicht nothwendig, gerathen und pflichtgemäß sey, darüber eine Beschwerde oder eine Anklage zu erheben. Denn das Verbot der Volksversammlungen und der Reden ans Volk können wir nicht so gleichgültig hinnehmen, sondern es muß dagegen ein wirksamer Schritt geschehen, zum Beweise, daß wir uns unserer Stellung und unserer Pflichten bewußt sind. Die Kammer mag sich also zugleich die weitere Beschlussfassung über diesen Gegenstand vorbehalten. Der Redner widerlegt hierauf noch die Ausführungen des Herrn Finanzministers, indem er zeigt, daß ja nicht davon die Rede sey, jede Regierungsverordnung zu reclamiren.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Kottack hat meine Behauptung, daß in der constitutionellen Monarchie die Regierung ohne die Kammern nichts thun könne, auf eine Weise interpretirt, gegen die ich mich verwahren muß. Ich habe diese Aeußerung bloß in der Beziehung gemacht, daß im Bereich der Gesetzgebung die Regierung allein nichts thun könne, ohne die Zustimmung der Kammern, nicht

aber, daß sie überhaupt nichts thun könne, ohne die Zustimmung der beiden Kammern. Die Regierung kann Alles allein thun, wozu sie nicht durch die Verfassung an die Zustimmung der Stände gebunden ist, was ich hiemit zu Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerke.

Winter v. H.: Der Gegenstand, der die Kammer beschäftigt, ist von dem ersten Landtag bis jetzt immer ein Punkt ihrer Berathung gewesen, und, man könnte mit Recht sagen, daß er stereotyp in diesem Saale geworden ist. Dieß hat mich auch veranlaßt, in einer der letzten Sitzungen die Frage zu stellen, was herauskommen werde, wenn wir discutiren, und die Regierung doch die Verordnungen nicht vorlege, ob sie nämlich noch gültig seyn werden? Ich wurde aber damals zurückgewiesen, weil die Frage nicht gerade am Platz war. Nun hat aber der Abg. Sander diesen Gegenstand wieder zur Sprache gebracht, worin ich ihn nur unterstützen kann. Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, daß, wenn man nach unsern Grundsätzen handeln würde, eine große Masse unbedeutender Verordnungen in die Kammer kommen könnte. Ich glaube aber, daß hierin der Instinct der Kammer sie auch dahin führen wird, welche Verordnungen sie sich erbitten soll. Der Herr Regierungskommissär hat ferner auf die lange Dauer der Landtage hingewiesen, und dieses auf eine Weise motivirt, daß man zum Theil dieses zugeben könnte. Wenn ich übrigens auch seine Motive im besten Sinne nehme, und glaube, daß es ihm damit Ernst war, so hätten bloß die Ministerien der Justiz und des Innern es so machen dürfen, wie das Finanzministerium, nämlich die Verordnungen vorlegen, dann hätten wir eine Menge Zeit erspart. Denn, wenn auch die Regierung jetzt doch thut, was wir wollen, so kommen wir doch noch zu einer abermaligen Discussion. Das beste Mittel der Zeitersparniß wird also die ungeforderte Vorlage seyn. Der Redner unterstützt noch den Antrag **Verbeis.**

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter hat behauptet, ich hätte der Kammer Verordnungen vorgelegt; diese Behauptung ist unrichtig. Ich habe der Kammer bloß die provisorischen Gesetze vorgelegt, die seit dem letzten Landtag auf Veranlassung des Finanzministeriums erlassen worden sind. Verordnungen werde ich nie zur Zustimmung der Kammer vorlegen.

Winter v. H.: Es war vielleicht bloß ein Fehler von mir, daß ich diesen Ausdruck brauchte. Ich gestehe aber, daß ich schon viele solche Verordnungen gefunden habe, die wirk-

liche Gesetze sind, denen man aber nur den Namen von Verordnungen gibt.

Treurt unterstützt zuerst den Antrag des Abgeordneten v. Kottick und fährt dann fort: Der Abg. Sander hat uns in den Kreis des constitutionellen Lebens eingeführt, und uns mit vielem Scharfsinn gezeigt, wohin es führen kann, wenn die Regierung das Recht der Verordnungen mißbraucht. Ich bin mit ihm vollkommen einverstanden, und werde auf die Frage, ob dergleichen auch eintreten wird, zurückkommen. Wenn übrigens der Abg. Sander uns in diesen Kreis einführt, so hat er den Zirkel nur zur Hälfte beschrieben; allein auch die andere Hälfte soll beschrieben werden. Ich bin nicht der Meinung, daß der Satz, den der Abg. v. Kottick aussprach, die Stände werden es nie so weit treiben, der Regierung das ganze Verordnungsrecht zu entziehen, so unbedingt wahr sey. Es liegt nicht in ihrem Interesse, dieses zu thun, aber eben so sehr nicht im wohlverstandenen Interesse der Regierung, und das ganze Zustimmungrecht zu rauben. Beide Punkte müssen von ihrem Standpunkt aus gewürdigt werden, und die Kammer hat gerade bei der Berathung, die wir über die Provisorien bisher gepflegt, Grundsätze aufgestellt, die, wie ich schon in der vorigen Sitzung sagte, mit Consequenz durchgeführt, der Regierung wirklich das ganze Verordnungsrecht vernichteten. Sie hat den Grundsatz aufgestellt, daß Alles, was die Freiheit der Bürger und des Eigenthums beschränke, ein Gesetz sey, und die Zustimmung der Stände haben müsse, und ich bin nicht der Meinung des Herrn Staatsraths Winter, daß dieser Grundsatz allein es ist, der das Verordnungsrecht der Regierung vernichtet. Wenn er unbedingt angewendet würde, wie ihn die Commission für die Kammer angewendet haben will, dann vernichtet er allerdings das Verordnungsrecht, dieser Grundsatz bildet jedoch nur die Regel, und wenn man die Regierung dahin beschränken will, daß sie nicht in diesen allgemeinen Kreis der Gesetzgebung eingreifen dürfe, auch wenn sie Verordnungen erläßt, die aus dem Verwaltungsrecht, dem Obergewaltrecht und der Sorge für die Sicherheit des Staats abfließen, dann hat die Regierung kein Verordnungsrecht mehr, indem alle allgemeinen Vorschriften in die Freiheit der Person und das Eigenthum eingreifen. Es ist nicht möglich, in einem Staat Verordnungen und Vorschriften allgemeiner Art zu erlassen, die nicht diese beschränken, und wir können nicht die Ausnahmen durch die Regel vernichten. Unsere Aufgabe

besteht darin, daß wir einerseits die Rechte der Kammer vertheidigen und andererseits die Rechte der Regierung unangetastet lassen. Ich habe freilich schon oft fragen gehört, wo die Grenze bleibt? Diese Grenze bleibt zum großen Theil dem vernünftigen Urtheil oder auch dem Instinct, wie man es auch zu nennen beliebt, überlassen, und die Lösung der Frage läßt sich nicht erschöpfend in allgemeinen Sätzen bestimmen. Das Ermessen der Kammer ist vernünftig, wie ich mit *Rotteck* behaupte, allein die Regierung nimmt dasselbe Prædicat auch für ihr Ermessen in Anspruch, und wenn sie behauptet, eine Verordnung sey kein Gesetz, und die Kammer das Gegentheil ausspricht, so sind die zwei Factoren mit einander im Streit, für dessen Lösung nur allein die Verfassung maassgebend seyn kann, und was der *Abg. Sander* sagt, konnte dann unbedingt Anwendung finden, bei solchen Verordnungen, die ausgemacht Gesetze sind; bei diesen, aber auch nur bei diesen, muß unbedingt angenommen werden, daß wenn ein Factor der Gesetzgebung widerspricht, die Sache alsdann vernichtet ist. Es handelt sich aber hier um ganz etwas Anderes, nämlich um die Competenz. Die drei Factoren der Gesetzgebung bilden einen großen Gerichtshof, und jeder Gerichtshof hat über seine Competenz selbst zu entscheiden, wie denn auch lediglich die drei Factoren der Gesetzgebung über ihre Competenz zu entscheiden haben. Diese Frage wird man aber nie aus der Verfassungsurkunde allein, sondern auch wieder nach dem vernünftigen Urtheil entscheiden müssen. Aber nicht ein Factor des großen Richtercollegiums kann die Frage für sich entscheiden, sondern nur das ganze Collegium ist competent, und so lange kein Spruch dieses ganzen Collegiums vorliegt, hier sey die Competenz begründet, so lange bleibt die Sache factisch unentschieden. Sie bleibt aber nicht unentschieden in der Ueberzeugung der Kammer oder der Regierung und auch nicht unentschieden in der Ueberzeugung und dem Gewissen des einzelnen Richters, und darauf hin habe ich damals gesagt, das Gewissen des Richters entscheide in letzter Instanz. Jeder einzelne Fall, der ihm zur Entscheidung vorgelegt wird, muß von ihm nach seinem besten Wissen und Gewissen entschieden werden, er wird vermöge seines Rechts der Interpretation auch bis zur Verfassungsurkunde hinausstiegen dürfen und müssen. Er wird sagen: hier liegt eine Verordnung vor, die nach den Worten der Verfassung wirklich zur Competenz der Regierung geeignet ist, oder eine solche, die der Zustimmung der Kammer bedarf. Ich

frage Sie, ob Sie dem Richter dieses Recht bestreiten wollen? Soll ihm nicht das Recht zustehen, nach seinem Gewissen zu entscheiden? Uns fehlt die Gewalt, das Gewissen des Richters zu erreichen.

*Merk:* Ich finde die Theorie, die der *Abg. Sander* hinsichtlich der provisorischen Gesetze aufgestellt hat, ganz richtig, denn schon der Titel „provisorisch“ setzt die Vorlage voraus, und wenn es auch nicht geschieht, so muß die nächste Ständeversammlung nothwendig annehmen, als sey es geschehen, und es bleibt, wenn die Vorlage nicht geschieht, hier nichts übrig, als die Reclamation, oder sie muß aussprechen, daß sie ihre Zustimmung dazu gebe. Wenn dieser Fall nicht eintritt, dann ist das Gesetz so gut wie nicht zu Stande gekommen. Es ist aber ein großer Unterschied hier zu beachten. Wenn Streit entsteht, ob etwas eine Verordnung oder ein Gesetz sey, so reicht die Theorie des *Abg. Sander* meiner Ansicht nach nicht aus, denn würde eine Kammer bei der Frage, ob etwas Gesetz sey oder nicht, allein entscheiden können, es sey Gesetz, so würde sie sich der ganzen Gesetzgebung dadurch bemächtigen, so gut wie die Regierung, wenn ihr allein zustünde, ein Gesetz für eine Verordnung zu erklären, sich ebenfalls der Gesetzgebung bemächtigen würde. Hier ist also ein Conflict vorhanden, und die Frage ist, wie er gelöst werden kann. Unsere Verfassung löst ihn nicht, und er könnte bloß durch einen Staatsgerichtshof gelöst, oder aber die Bestimmung getroffen werden, daß wenn beide Kammern übereinstimmen, es sey etwas ein Gesetz, die Regierung darnach handeln und es vorlegen müsse. Von allem diesem sagt aber die Verfassung nichts, und nach der Meinung des *Abg. v. Rotteck* soll die Sache dadurch entschieden werden, wenn eine Kammer in ihrer Mehrheit sich dafür ausspricht, daß etwas als Gesetz anzusehen sey, die Sache damit entschieden seyn solle. Er hat diese Behauptung aufgestellt im Gegengewicht gegen die große Gefahr, die dadurch entsteht, wenn der Regierung zustünde, zu sagen, das sey eine Verordnung, und so unter diesem Vorwand die Vorlage verweigerte, und sich zugleich damit der Gesetzgebung bemächtigen könnte, wobei er noch zugleich bemerkt, es sey eher zu vermuthen, daß die Regierung dabei zu weit gehe, als die Kammer. Wenn man auch dieses so unterstellen wollte, so bildete sich doch dadurch nicht ein constitutioneller Grundsatz, vermöge dessen der Kammer das Recht zustünde, durch eine Erklärung, das sey Gesetz, die Sache an sich zu ziehen, und sich wirklich in den Fall zu

setzen, durch die einfache Erklärung, die Vorschrift sey außer Wirksamkeit, die ganze Gesetzgebung an sich zu ziehen. Es ist nur vermuthungsweise zu unterstellen, daß eine solche Kammer dieses thut. Ich halte es schon bedenklich und nicht einmal für richtig. Man kann nicht voraussetzen, daß die legislatorische Klugheit dieser Kammer größer sey, als die der Regierung oder der andern Kammer. Man kann es besonders nicht in diesem Fall voraussetzen, wenn die andere Kammer der Meinung der Regierung wäre, und sagen würde, das sey eine Verordnung. Wenn man davon ausgeht, daß die Regierung darnach strebe, ihre Macht auszuwehnen, was ich zugebe, so will ich dieses auch auf diese Kammer ausdehnen. Diese gegenseitige Ausdehnungsfucht liegt in der Natur der Sache und dadurch kann also meiner Ansicht nach der Streit nicht entschieden werden. Der Abg. Trefurt will, wie mir scheint, oder wie er sagt, die Kammern und die Regierung mit einem Gerichtshof vergleichen, allein hier sind drei einander entgegengesetzte Gewalten, wo eine Einwilligung in dieser Hinsicht nie gedacht werden kann. Es müßte also eine dritte höhere Macht geben, die entscheidet, oder wenn man diese nicht hat, wie wir, so kann nur Vereinigung darüber eintreten, ob etwas nach den allgemeinen Grundsätzen und so entschieden zu der Gesetzgebung gehört, daß der Umstand, es nicht als Gesetz vorlegen zu wollen, bloßem Eigensinn oder bloßer Laune zuzuschreiben wäre, und ich glaube, daß wir wirklich auf diesem Punkte sind, weil die Verfassung hierüber gar nichts bestimmt, indem der §. 67 hier gar nicht anwendbar ist, der bloß von Verordnungen handelt, und es wird kein anderes Auskunftsmittel geben, um uns aus der Gefahr zu retten, daß unter dem Vorwand der Verordnungen von der Regierung Alles angeordnet werden könnte, als die Sache nach vernünftigen Grundsätzen zu entscheiden, ob nämlich etwas so entschieden in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, daß darüber nach dem vernünftigen Ermessen und der gesunden Vernunft kein Zweifel herrschen kann. Dieses kann man aber bloß bei einzelnen Gesetzen. Einer Generalclausel, die dem Beschluß beigelegt werden soll, daß, wenn die Vorlage nicht erfolgt, alle besprochenen Gesetze außer Wirksamkeit seyen, könnte ich nicht beistimmen, sondern höchstens nur dazu rathen, was man im Jahr 1831 gethan hat. Nach meiner Ueberzeugung wäre nichts Anderes zu thun, als den Antrag Sander's in die Abtheilungen zu verweisen, und dort die Frage zu berathen, ob überhaupt und bei welchen Ver-

ordnungen, die die Kammer, als an ihre Zustimmung gebunden, reclamirte, die Zusatzclausel ausgesprochen werden soll, daß diese außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Eine allgemeine Clausel aber hielte ich für höchst bedenklich und wiederhole daher meinen Antrag, wornach der Antrag des Abg. Sander bei jedem einzelnen Gesetz geprüft wird.

Sander: Der Abg. Merk ist in einem Mißverständnis hinsichtlich meines Antrags, welches Mißverständnis auch von der Regierung getheilt wird. Er betrachtet den Antrag als die Frage entscheidend, was Gesetz sey, und unter welchen Bedingungen ein Gesetz zu Ihrer Bestimmung zu ziehen sey. Dieß ist aber nicht Gegenstand meines Antrags. Diese Frage ist von der Kammer entschieden, und ich habe meinen Antrag nur für jene Fälle gestellt, die von der Kammer schon als Gesetze und für die Gesetzgebung gehörig reclamirt wurden. Kurz mein Antrag ist dieser, dem Beschluß, daß dieses oder jenes ein Gesetz sey, eine Kraft zu geben. Ob wir recht hatten, diese Verordnungen als Gesetze zu erklären, und aus welchen Gründen und Bestimmungen, das liegt nicht in meinem Antrag. Ich habe das Factum vorangeschickt, die Kammer habe sie als Gesetze erklärt, und darüber wird kein Zweifel seyn, daß, wenn die Kammer dieses Factum setzt, sie auch erklären muß, die Verordnungen seyen nichtig, wenn die Zustimmung nicht eingeholt werde. Dieß kann bei Ihnen nicht den mindesten Anstand haben, denn Sie haben bei Gelegenheit des Preßgesetzes dasselbe ausgesprochen, nämlich erklärt, daß die im Wege einer Anordnung von der Regierung geschene Zurücknahme rechtsungültig und unwirksam sey. Sie haben damit erklärt, daß die Pressefreiheit in das Reich der Gesetzgebung gehöre, und ausgesprochen, die Regierung habe eine Verordnung erlassen, die unwirksam sey, weil sie den Gränden nicht vorgelegt worden. Ich frage nun, ob die Verordnungen wegen der Redefreiheit und der Volksversammlungen nicht eben so viel werth sind, und daher diese Beschränkung der Redefreiheit nicht rechtsungültig seyn solle, wenn sie nicht zur Zustimmung vorgelegt wird? Man könnte freilich sagen, unter denjenigen Verordnungen, die wir zur Vorlage reclamirten, seyen solche, die fortdauern könnten, es seyen solche, deren Rechtsungültigkeit und Unwirksamkeit wir streng genommen nicht behaupten wollen. Diese Streitfrage kann aber hier gar nicht mehr erhoben werden. Denn wir müßten von dem gefaßten Beschluß zurückkommen, und sagen, es seyen keine Gesetze, oder sagen, es gebe Gesetze, wozu wir



keine Zustimmung zu geben hätten. Es ist freilich von dem Herrn Regierungscommissär gesagt worden, auch meine Meinung wäre auf die Spitze zu stellen. Das ist richtig. Allein, wenn wir die Sache betrachten, wie sie uns vorliegt, wenn wir also practisch zu Werk gehen, so hat die Kammer in ihrer Discussion über die provisorischen Gesetze hinreichend bewiesen, daß sie nicht zu weit geht, sondern überall gezeigt, daß sie zwischen Vollzugsgesetzen und wirklichen Gesetzen wohl zu unterscheiden weiß. Es sind uns von der Commission mehrere vorgelegt worden, die sie als Gesetze erachtete, von der Kammer aber nicht als solche angenommen wurden. Dagegen betrachten wir diejenigen Verordnungen, die die Redefreiheit und die Volksversammlungen betreffen, ganz als Gesetze, und hier liegt das auf die höchste Spitzstellen der Regierung näher, indem sie glaubt, man könne die Redefreiheit durch eine einfache Verordnung beschränken. Wir können also recht gut auf unserem Beschlusse beharren, und ich wiederhole daher meinen Antrag. Nur zur Beruhigung des Abgeordneten Schaaff erlaube ich mir noch einige Worte. Er glaubt, meine Beweisführung damit vernichten zu können, daß er sagt, ich wolle der ersten Kammer alle verfassungsmäßigen Rechte nehmen, und solche zu gar nichts machen. Dieses Argument wäre allerdings um so widersprechender in meinem Munde, weil ich darnach strebe, die Verfassung aufrecht zu erhalten, wozu die erste Kammer so gut wie die zweite gehört, und ich glaube auch, gesagt zu haben, daß jeder der Factoren die gleichen Rechte habe, und auch die erste Kammer ihre Zustimmung geben und verweigern könne. Der Abg. Schaaff wird zu seiner Meinung dadurch verführt worden seyn, daß ich zwei Beispiele anführte, die allerdings dahin gingen, daß die erste Kammer die Beschlüsse der zweiten verhindern könne, und dadurch glaubte er, wolle ich der ersten Kammer alles Recht nehmen. Ich will ihm aber zu seiner Beruhigung ein Beispiel anführen, um zu beweisen, daß ich die erste Kammer schützen will. Angenommen, die Regierung würde in einer veränderten Zeit ein Gesetz der zweiten Kammer vorgelegen, wodurch die Rechte der ersten Kammer sehr tief gekränkt würden. Die erste Kammer würde es verwerfen, und wenn es verworfen ist, und die Regierung ohne Zustimmung der ersten Kammer solches durch eine Verordnung vollziehen wollte, so würde ich der ersten Kammer das gleiche Recht

geben, nämlich das Gesetz durch ihre Abstimmung für unwirksam anzusehen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Sander annehmen — was wird die Folge davon seyn? Sie erklären einzelne Verordnungen der Regierung für rechtsungültig und wirkungslos. Was wird die Regierung thun? Sie wird erklären, dieser Beschluß der Kammer sey verfassungswidrig, rechtsungültig und wirkungslos; die zweite Kammer habe ihre Competenz weit überschritten! — Ich bitte Sie, fassen Sie einen practischen Beschluß, und bleiben Sie auf dem einfachen constitutionellen Wege! — Es wird und muß Sie zum Ziele führen, wenn Sie und so weit Sie Recht haben — fordern Sie von der Regierung die Vorlage der Verordnungen, die Sie für Gesetze halten, und erwarten Sie, was von der Regierung darauf geschieht. Geschieht nichts, so erheben Sie Beschwerde, und ist die Beschwerde wirkungslos, so erheben Sie Anklage, und suchen Sie auf diesem Wege dahin zu wirken, daß ein anderes Ministerium als dieses, das Beschlüsse faßt, von denen Sie glauben, daß sie verfassungswidrig seyen, an die Stelle des gegenwärtigen komme. Dieß ist der verfassungsmäßige Weg, der Weg, der uns zum Ziele führen muß, und wenn er nicht dahin führt, so gibt es nach der Verfassung gar keinen Weg mehr, der zum Ziele führt.

(Beschluß folgt.)

#### Berichtigung.

In der Rede des Abg. Buhl über das Verbot der Volksversammlungen (Landtagszeitung Nr. 85 S. 634) befinden sich einige den Sinn entstellende Druckfehler. Es soll nämlich in der dreizehnten Zeile von oben statt „Beruhigung“ „Beunruhigung“ stehen. Der letzte Satz der Rede soll nach den amtlichen Protocollen folgendermaßen lauten: „Die Beunruhigung, die auch Krankheit genannt wurde, kommt ferner von Menschen her, die als eingebildete Kranke sich selbst immer mit rheumatischen Uebeln behaftet glauben und wähnen, das geringste freie Lüftchen, das durch die Welt wehe, werde Sicht u. s. w. hervorbringen, und welche deswegen aus lauter Besorgniß alle Fenster so fest zuschließen, daß alle Uebrigen, die in dem Gesellschaftssaale sich befinden und befinden müssen, frischer Luft beraubt, im Schwall in solche Beklemmung kommen, daß sie in der Beängstigung und in dem Drang nach Luft die Fenster mit Gewalt aufreißen, oder gar durchschlagen.“